

Urlaubersatzleistung bei Drittmittelprojekten

Stand: 09.02.2017

Allgemeine Bemerkung: Wenn ein Arbeitsverhältnis beendet wird, muss der Arbeitgeber offenen Urlaub auszahlen (sogenannte Urlaubersatzleistung). Offener Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr ist aliquot (anteilig) auszuzahlen; bereits konsumierte Urlaubstage sind abzuziehen. Offener, nicht verjährter Urlaub aus Vorjahren ist zur Gänze auszuzahlen.

Forschungsfördergeber	Urlaubersatzleistung möglich?	Bemerkung
Wettbewerb für Projekte im Bereich der wissenschaftlichen Forschung der Autonomen Provinz Bozen (Südtirol Projekte)	Ja	-
Europäische Union – FP7	Ja	Nach den allgemeinen Prinzipien ("total remuneration including statutory costs") zählt die Abgeltung von Urlaubersatzleistungen zu den förderfähigen Kosten.
Europäische Union – Horizon 2020	Generell Nein	Noch kein Erfahrungswert, ist im Einzelfall zu klären.
TWF – Tiroler Wissenschaftsfonds*	Generell Nein	Es werden keine zusätzlichen Mittel über den bereits geförderten Betrag hinaus gewährt. Ersatzleistung können allerdings durch bereits gewährte Mittel abgedeckt werden (bspw. durch Geldverschiebungen zwischen verschiedenen Budgetposten).
FFG – Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft	Generell Nein	In Ausnahmefällen (bspw. vorzeitiger Projektaustritt) möglich. Eine Anfrage bei der FFG ist notwendig.
FWF – Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	Nein	Auszug aus den AVB: „Die Projektleitung ist dafür verantwortlich, dass der Urlaub im gesetzlich zustehenden Ausmaß konsumiert wird.“
Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank (OeNB)	Nein	Ist von Seiten der OeNB nicht vorgesehen.
Sparkling Science (bmwfw)	Nein	Ist von Seiten des bmwfw nicht vorgesehen.

* bei § 26 UG2002 Projekten haften die ProjektleiterInnen immer persönlich, d.h. bei einer etwaigen Überziehung des Projektkontos muss das Defizit durch eigene finanzielle Mittel beglichen werden.